

# Verbot der Einlagenrückgewähr

Nach § 82 Abs. 1 GmbHG ist es der Gesellschaft untersagt, Leistungen an die Gesellschafter rückzuzahlen, sofern sie noch von gesetzlichen Bestimmungen gedeckt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass das zur Haftung der Gesellschaft dienende Kapital nicht an die Gesellschafter zurückfließt – der Gläubigerschutz sowie der Grundsatz der Kapitalerhaltung steht im Vordergrund. Werden Personen begünstigt, die künftige Gesellschafter werden sollen kommt das Verbot der Einlagenrückgewähr ebenfalls zur Anwendung.

## Zulässig sind nur:

- ✓ **Gewinnausschüttungen** auf Grundlage eines festgestellten Jahresabschlusses,
- ✓ **gesetzlich ausdrücklich erlaubte Ausnahmen** (§§ 57, 72, 91 Abs. 3 GmbHG),
- ✓ **Fremdübliche Rechtsgeschäfte**, bei denen Leistung und Gegenleistung im Gleichgewicht stehen.
- ✓ **Offene Einlagenrückgewähr** liegt vor, wenn z. B. unzulässige Zahlungen oder Entnahmen an Gesellschafter erfolgen.
- ✓ **Verdeckte Einlagenrückgewähr** besteht, wenn die Gesellschaft einem Gesellschafter Vorteile einräumt, die einem Dritten so nicht gewährt würden – etwa überhöhte Mieten, zinslose Darlehen oder die Übernahme privater Kosten.

## Rechtsfolgen:

Verträge oder Beschlüsse, die gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen, sind nichtig (ex tunc). Dem begünstigten Gesellschafter trifft eine Rückzahlungspflicht. Falls der zur Rückzahlung verpflichtete Gesellschafter zahlungsunfähig ist, dann müssen die anderen Gesellschafter für den Ausfall aufkommen (§ 70 GmbHG Ausfallhaftung). Auch Geschäftsführer, welche schuldhaft verbotswidrige Leistungen erbracht haben, haften der Gesellschaft.

Quelle: Ratka/Rauta/Völkl: Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Band 2.